



# JAGDSPANIEL-KLUB e.V.

Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH)  
der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) angeschlossen -  
und im Jagdgebrauchshundverband e.V. (JGHV)  
[www.jagdspaniel-klub.de](http://www.jagdspaniel-klub.de)

## Richtlinien für rassebezogene Arbeitsgemeinschaften

### Präambel:

Zur Erfüllung des Klubzwecks nach § 2 der Satzung ist auch die Bildung rassebezogener Arbeitsgemeinschaften gem. § 67 möglich. Die Richtlinien gem. § 67 Abs. 2 haben die Aufgabe, die Arbeit der rassebezogenen Arbeitsgemeinschaften wie folgt zu regeln:

### § 1 Gründung und Namen der rassebezogenen Arbeitsgemeinschaft

(1) Rassebezogene Arbeitsgemeinschaften sind zulässig für eine der vom Jagdspaniel-Klub e. V. betreuten Rassen. Zulässig sind auch Arbeitsgemeinschaften für mehrere Spanielrassen, die vom Jagdspaniel-Klub betreut werden.

(2) Rassebezogene Arbeitsgemeinschaften können mit Zustimmung des Vorstands des Jagdspaniel-Klub e. V. gegründet werden, wenn zehn Mitglieder des Jagdspaniel-Klub e. V. dies verlangen. Sofern zwischen Vorstand und den Gründungsmitgliedern über die Gründung keine Einigkeit erzielt werden kann, ist der nächsten MDV über den Präsidenten des Jagdspaniel-Klub e. V. ein Antrag auf Gründung der Arbeitsgemeinschaft vorzulegen. Deren Beschluß ist unanfechtbar.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft hat folgende Bezeichnung zu führen: "Jagdspaniel-Klub e. V. Arbeitsgemeinschaft (Rasse)".

### § 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Arbeitsgemeinschaft kann jedes Mitglied des Jagdspaniel-Klub e. V. werden, das einen Spaniel der jeweiligen Rasse besitzt oder besaß. § 8 der Satzung gilt entsprechend.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch einfache Erklärung gegenüber dem Sprecher der Arbeitsgemeinschaft erworben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Jagdspaniel-Klub e. V.

endet auch die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft.

### § 3 Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft

Die Arbeitsgemeinschaft dient der Erfüllung des Klubzwecks gemäß § 2 der Satzung. Hierzu gehören insbesondere:

a) Die allgemeine Beratung in Zucht-, Haltungs- und Pflegefragen der entsprechenden Spanielrasse(n).

b) Die Werbung für und die Verbreitung der Rasse(n).

c) Meinungsbildung und Verbreitung bezüglich der Rasse(n) innerhalb des Jagdspaniel-Klub e.V. und Förderung des Klublebens. Im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgaben kann die Arbeitsgemeinschaft auch Veranstaltungen - insbesondere Zuchtschauen - durchführen.

### § 4 Sprecher der Arbeitsgemeinschaft

(1) Der Sprecher stellt die Verbindung der Arbeitsgemeinschaft zum Vorstand des Klubs her. Dieser soll Maßnahmen des Klubs im Zusammenhang mit der/den Rasse/n mit dem Sprecher abstimmen.

(2) Der Sprecher der Arbeitsgemeinschaft hat zu jeder MDV einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft wählt einen Sprecher und einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Der Sprecher kann als beratendes Mitglied zu Sitzungen des erweiterten Vorstands des Jagdspaniel-Klub e. V. zugezogen werden.

(4) Der Sprecher der Arbeitsgemeinschaft hat eine Kasse sowie ein Verzeichnis über die Einnahmen und Ausgaben zu führen. Die Prüfung der Kasse findet durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Prüfer statt.

(5) Der Sprecher und sein Vertreter sind ehrenamtlich tätig.

(6) Die Arbeitsgemeinschaft lädt einmal jährlich zu ihrer Mitgliederversammlung ein; die Einladung ist durch den Sprecher der Arbeitsgemeinschaft in der Zeitschrift "Der Jagdspaniel" zu veröffentlichen. Bei der Mitgliederversammlung kann über aufgabenbezogene Anträge zur MDV beschlossen werden.

(7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung hat der Sprecher oder ein Protokollführer ein Protokoll anzufertigen. Ein Kurzprotokoll mit allen wesentlichen Punkten wird in der nächst erreichbaren Ausgabe des DJ veröffentlicht. Das vollständige Protokoll kann jedes Mitglied der AG gegen Zusendung eines frankierten und adressierten Freiumschlages anfordern.

### **§ 5 Finanzielle Mittel der Arbeitsgemeinschaft**

(1) Die Arbeitsgemeinschaft ist nicht berech-

tigt, den Jagdspaniel-Klub e. V. zu verpflichten.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft ist berechtigt, Spenden und andere freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern oder Förderern entgegenzunehmen; diese sind ebenso wie die vom Jagdspaniel-Klub e.V. gezahlten Beträge in dem Verzeichnis über Einnahmen und Ausgaben zu buchen.

(3) Der Jagdspaniel-Klub e.V. kann bei besonderen Anlässen auf Antrag finanzielle Unterstützung gewähren.

### **§ 6 Auflösung der Arbeitsgemeinschaft**

Die Arbeitsgemeinschaft kann durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluß der MDV aufgelöst werden.